

Wesentliche bereist vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

Landkreis Stade

...

Immissionsschutz:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten und sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen.

Umweltamt, Abt. untere Bodenschutzbehörde:

Im B-Plan ist die Anwendung und Umsetzung der DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ Anm. d. Verfassers) verbindlich festzulegen. Ebenso ist die Beachtung der DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ Anm. d. Verfassers) verbindlich festzulegen.

Für die Befestigung der Zuwegung und der Aufstellfläche sollte nur unbelasteter Naturschotter verwendet werden.

Für Recyclingmaterial gilt vollumfänglich das LAGA Merkblatt M20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle – technische Regeln“ Anm. d. Verfassers). Die Eignung des Materials ist dem Umweltamt vor Baubeginn, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise, zu belegen.

Für die mineralischen Komponenten der Befestigungen ist der Zuordnungswert Z 1.1 einzuhalten.

Nach dem Rückbau der Befestigungen, auch den temporär hergestellten Befestigungen, ist der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen. Dies ist durch eine bodenkundliche Begleitung der Maßnahme sicherzustellen. Der entsprechende Bericht ist dem Umweltamt des LK Stade nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Rückbautiefe der Fundamente soll 1,5m nicht unterschreiten, ggf. sind auch größere Tiefen erforderlich.

...

Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft:

- Im Baustellenverkehr ist ein ausreichender Abstand zu den Gewässern, insbesondere zum Wischhafener Schleusenfleth einzuhalten, sodass es zu keinen Böschungsrutschungen oder anderweitigen Schäden am Gewässer und seinen Böschungen kommen kann.
- Böschungsrutschungen sind zu vermeiden.

- Der Wasserabfluss des Wischhafener Schleusenfleths und eventuell anderer vorhandener Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden und muss jederzeit sichergestellt sein.
- Die Windräder sind so aufzustellen, dass die Unterhaltung der Gräben nicht beeinträchtigt wird.
- Sollten Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen notwendig werden, so sind diese nach §36 WHG zu beantragen und genehmigen zu lassen.
- Für die Gewässerquerung zur Herstellung einer Überfahrt ist ein Antrag nach §36 WHG zu stellen und genehmigen zu lassen.

Sollten bei der Aufstellung der neuen WEA Dränleitungen beschädigt werden, sind diese in Absprache mit dem Eigentümer und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die für die Grundwasserhaltungen (Gründungen) erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein rechtskonformer Umgang mit entstehenden Abfällen zu erfolgen hat und die erteilten Genehmigungen einzuhalten sind.

Naturschutz:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

Abstimmungen bezüglich der Untersuchungsmethoden und des Umfangs zu fledermauskundlichen Untersuchungen haben Anfang dieses Jahres zwischen dem Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stattgefunden. Eine aktuelle Brutvogelkartierung (Ökologis,2019) liegt vor. Die Kartierungen haben in der Saison 2017 stattgefunden. Die Kartierung der Rastvögel wurde im Juli 2016 begonnen und im April 2017 abgeschlossen. Der Untersuchungsraum wurde seinerzeit mit der UNB abgestimmt.

Artenschutzrechtliche Konflikte und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht nur für die streng geschützten Vertreter aller im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachteten Artengruppen zu prüfen, wie auf Seite 36 Umweltprüfung - Vorentwurf angemerkt wird, sondern auch für die europäischen Vogelarten die zu den besonders geschützten Arten gehören.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen insbesondere entlang des östlichen Ortsrandes von Hamelwörden zur Sichtverschattung geprüft werden. Siehe dazu auch die Begründung zum RROP Wind 1. Änd. Entwurf 2019 zum Potenzialflächenkomplex Nr. 14 (Oederquart, Wischhafen).

Es ist vorgesehen, Kompensationsmaßnahmen welche für die zehn WEA angelegt wurden, die nun im Rahmen des Repowerings abgebaut werden sollen, überwiegend weiterzuführen.

Die Altkompensationsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang neu zu kartieren und hinsichtlich ihrer Kompensationsziele zu beurteilen. Ziele und Bewirtschaftungsauflagen sind in diesem Zusammenhang neu festzusetzen. Ggf. erforderliche weitere Maßnahmen sind durchzuführen. Die Altkompensationsflächen sind in einem aktuellen Lageplan darzustellen.

Es wird seitens der UNB darauf hingewiesen, dass bei Rückbau der alten Windenergieanlagen die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen noch eine Nachlaufzeit hinsichtlich der Kompensationsflächensicherung besitzen. Diese beträgt bei Grünland 4 Jahre und bei Gehölzbeständen 10 Jahre nach vollständigem Rückbau der alten Windenergieanlagen. Diese Nachlaufzeit ergibt sich daraus, dass die Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen nicht sofort bei Herstellung, sondern erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung eintritt.

Die südlich des Wischhafener Schleusenfleths verlaufende Erschließung (dient als Zuwegung für alle Windparkflächen südlich des Fleets), ist unter Beachtung des Gewässerrandstreifens von 5m an Gewässern 2. Ordnung zu führen. Dieser Bereich soll von Bebauungen freigehalten werden. Eine zusätzliche Nutzung des Gewässerrandstreifens als Kompensationsmaßnahme (Schaffung von Gewässer typischen Ufer- und Randstrukturen) sollte im weiteren Verfahren geprüft werden.

Nachbarlandkreis LK Cuxhaven

Naturschutzamt

Auf Grundlage der mir vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Untersuchungen gebe ich die folgenden Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen:

- Das Planungsgebiet liegt in einem Abstand von ca. 2,3 km zur Landkreisgrenze und damit bezüglich möglicher Brutvorkommen im LK Cuxhaven außerhalb der Mindestabstände bzw. Prüfbereiche der meisten Vogelarten nach den aktuellen Abstandsempfehlungen der LAG VSW bzw. den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens Artenschutz. Aktuell liegen uns keine Nachweise für darüber hinaus betroffene Brutvorkommen sensibler Vogelarten vor. Ich weise jedoch darauf hin, dass es seitens des LK Cuxhaven erhebliche Kenntnisdefizite im Hinblick auf die Brutvögel und die Gastvögel (sowie der Zugvögel) gibt, da keine ausreichenden flächendeckenden systematischen Erfassungen vorliegen.
- Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sollten die kumulierenden Wirkungen aller Windparkvorhaben, hier insbesondere paralleler Bauleitplanungen und Repoweringvorhaben im Windparkkomplex Oederquart-Wischhafen berücksichtigt werden.
- Wie u.a. im Entwurf zum Umweltbericht auf Seite 22 dargestellt, ergeben sich durch die Fernwirkung von den geplanten über 200 m hohen Anlagen erhebliche, großräumige und damit grenzüberschreitende Wirkungen auf das Landschaftsbild im ca. 2,3 km entfernten Landkreis Cuxhaven, die die Vorbelastung durch die vorhandenen unter 100 m niedrigen Anlagen deutlich überschreiten. Im Hinblick auf die Betroffenheit des Landkreises Cuxhaven ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Landkreisen zu differenzieren. Im Bereich des LK Cuxhaven liegt für die Landschaftsbildbewertung die Karte „Vielfalt, Eigenart und

Schönheit von Natur und Landschaft – Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vor, die zur Eingriffbilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windparkplanungen zu verwenden ist. Die Karte nach der Methode Köhler und Preiss sowie weitere Informationen zur ihrer Verwendung sind auf den Internetseiten des Landkreises Cuxhaven abrufbar unter <https://ikiss.cux.local/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS-/index.php?La=1&object=tx,1779.2712.1&sub=0>. Bei der Festsetzung und Aufteilung der Ersatzzahlung unter den Landkreisen sollten die Vorgaben des MU1 entsprechend berücksichtigt werden.